

(2) Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht oder bei oder nach der notariellen Beurkundung des Antrags den Notar mit der Einreichung betraut hat.

(3) Die nach dem Tode des Vaters erfolgte Ehelichkeitserklärung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre.

§ 1734

Die Ehelichkeitserklärung kann versagt werden, auch Wenn ihr ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht.

§ 1735

Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß, wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß ihre gesetzlichen Voraussetzungen Vorlagen.

§ 1735a

(1) *Die Verfügung, durch die ein Kind für ehelich erklärt worden ist, kann zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist. über die Zurücknahme entscheidet der Reichsminister der Justiz.*

(2) *Die Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes.*

(3) *Mit der Zurücknahme verliert das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Die elterliche Gewalt des Antragstellers endigt. Das Kind und seine Abkömmlinge verlieren das Recht, den Familiennamen des Antragstellers zu führen; sie erlangen den früheren Familiennamen des Kindes. Zur Verheiratung vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres bedarf das Kind nicht der Einwilligung der Mutter.*

(4) *Die Zurücknahme ist unzulässig, wenn das Kind ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben ist.*

Anmerkung:

Diese durch § 23 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 12. April 1938 (RGBl. I S.380) eingefügte Bestimmung ist infolge ihres nazistisches Charakters nicht mehr anwendbar.